

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Straf- und Bußgeldbewehrung der Ergänzungen des EG-Handelsembargos gegen Irak und Kuwait
- Änderung der Meldungen über Entgelte für Filmrechte

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. Januar 1991 – 121 (421) – 651 09 – Au 135/91 – gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 22. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 238.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Aufhebbare Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 7 und § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671, zuletzt geändert durch die Verordnung vom . . . 1990 (BAnz. S. . . .)) wird wie folgt geändert:

1. § 50 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 50 a

Meldungen über Entgelte für Filmrechte

(1) Gebietsansässige haben Lizenzabgaben aus Verträgen, in denen von Gebietsfremden Vorführungs-, Video- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Abspieldauer von mindestens 45 Minuten erworben werden, oder Lizenzentgelte aus Verträgen, in denen Gebietsfremden solche Rechte eingeräumt werden, zu melden.

(2) In den Meldungen sind die Gesamtzahl der Filme und die Summe der Lizenzentgelte ohne Abzug von Vertriebskosten oder Vertriebskosten, aufgeschlüsselt nach Lizenzgebieten und innerhalb der Lizenzgebiete wiederum aufgeschlüsselt nach Kinorechten, Videorechten und Fernsehrechten, anzugeben. Im Falle der Lizenzvergabe sind die Entgelte getrennt nach Filmen deutschen und ausländischen Ursprungs sowie nach den Lizenznehmerländern anzugeben; im Falle der Lizenznahme sind die Entgelte nach den einzelnen Lizenzgeberländern zusammenzufassen. Ist für mehrere Auswertungsrechte ein einheitliches Lizenzentgelt vereinbart, so ist die Aufschlüsselung des Entgeltes nach Möglichkeit im Wege der Schätzung vorzunehmen.

(3) Die Meldungen sind jährlich bis spätestens Ende Februar eines Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr (Meldezeitraum), erstmals bis spätestens Ende Februar 1992, zu erstatten. Die Meldungen haben alle in dem Meldezeitraum bewirkten Zahlungen, einschließlich der im Rahmen von Lizenzgarantien geleisteten Vorauszahlungen, zu umfassen.

(4) Meldepflichtig sind die gebietsansässigen Vertriebsunternehmen, sofern die Lizenzgeschäfte über sie abgewickelt werden. In allen anderen Fällen obliegt die Meldepflicht den gebietsansässigen Lizenznehmern und Lizenzgebern.

(5) Die Meldungen sind an das Bundesamt für Wirtschaft zu richten. Das Bundesamt kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die für das letzte Vierteljahr 1990 nach Absatz 3 Satz 3 des § 50 a bisheriger Fassung zu erstellenden Meldungen sind bis Ende Januar 1991 nach dem bisher geltenden Verfahren zu bewirken.“

2. § 69 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

a) Medizinische Erzeugnisse zur ausschließlichen medizinischen Verwendung aus dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

3001 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver, Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken, Heparin und seine Salze, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen;

Ex 3002 menschliches Blut, tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet, Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine für die Humanmedizin;

3004 Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf;

3005 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandszeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken;

3006 pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 30 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren;

Ex 9018 Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen; Bluttransfusionsgeräte.

b) Nahrungsmittel

Alle für humanitäre Zwecke bestimmten Nahrungsmittel im Rahmen von Soforthilfe-lieferungen.

Die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse bedarf der Genehmigung. Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A5 beim Bundesamt für Wirtschaft für medizinische Erzeugnisse und, je nach Zuständigkeit, beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung für Nahrungsmittel zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verbote sind folgende Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung, einschließlich des Luftraums, oder ausgehend von dem Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, verboten und jedem deutschen Staatsangehörigen untersagt:

Alle die Förderung der Wirtschaft von Irak oder Kuwait bezweckenden oder bewirkenden anderen Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen

a) zum Zwecke jeglicher in Irak oder Kuwait oder von diesen Ländern aus betriebenen Wirtschaftstätigkeit oder

b) an eine der folgenden Personen:

- Jedwede natürliche Person in Irak oder Kuwait,
- jedwede nach den Rechtsvorschriften von Irak oder Kuwait gebildete oder eingetragene juristische Person,
- jedwede Einrichtung, die innerhalb oder außerhalb von Irak oder Kuwait eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und von Personen oder Einrichtungen kontrolliert wird, die in Irak oder Kuwait ansässig sind oder nach den Rechtsvorschriften eines dieser Länder gebildet oder eingetragen wurden.

Das Verbot gilt nicht für Dienstleistungen der Post und Telekommunikation sowie medizinische Dienstleistungen, die für den Betrieb bestehender Krankenhäuser notwendig sind, sowie für andere Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen, die auf Verträge oder Vertragszusätze zurückgehen, welche vor Inkrafttreten des in Absätzen 1 und 2 enthaltenen Verbots abgeschlossen wurden und mit deren Ausführung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 5 stehen Handelsgeschäften und anderen Dienstleistungen als Finanzdienstleistungen nicht entgegen, die außerhalb des Staatsgebiets von Irak oder Kuwait mit Einrichtungen kuwaitischen Rechts durchgeführt werden, die von der rechtmäßigen Regierung des Staates Kuwait kontrolliert und anerkannt werden.“

3. § 72 wird gestrichen. § 73 wird § 72.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Mit der vorliegenden Verordnung wird vor allem die Verordnung (EWG Nr. 3155/90 des Rates vom 29. Oktober 1990) zur Erweiterung und Änderung der Verordnung (EWG Nr. 2340/90) zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 304/1), die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist, mit Sanktionen bewehrt. Die Dreizehnte Verordnung stellt eine Ergänzung und Änderung zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 9. August 1990 (BAnz. S. 4065) dar. Die Verordnung enthält vor allem eine Beschränkung des Dienstleistungssektors.

Ferner war es erforderlich, das Meldeverfahren über Entgelte für Filmrechte zu verbessern, da eine Erweiterung des statistischen Zahlenmaterials und eine Verbesserung der Aussagekraft dieses Materials angesichts der vielfältigen medienpolitischen Initiativen der EG und anderer internationaler Organisationen und angesichts der zunehmenden medienpolitischen Marktverflechtungen immer größere Bedeutung gewinnt.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht ersichtlich, da die Verordnung lediglich die Sanktionsbewehrung von EG-Verboten enthält, Änderung von Meldevorschriften sowie Streichung der Berlin-Klausel.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Statt der bisher vorgeschriebenen Einzelfallmeldungen sieht § 50a nur noch einen jährlichen Turnus der Meldungen vor. Die Vorschrift verzichtet darüber hinaus auf die Angabe der einzelnen Filmtitel und der gebietsfremden Lizenznehmer oder Lizenzgeber. Eine Meldepflicht über die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden entfällt gänzlich. Ferner wird nur noch auf die von den Gebietsansässigen gezahlten oder eingenommenen Lizenzentgelte abgehoben. Außerdem wird die Veräußerung und der Erwerb von Videorechten einbezogen. Die Meldepflicht setzt nach der Neuregelung schon bei einer Abspieldauer von 45 Minuten, bisher 59 Minuten, ein.

Im Hinblick auf die sich aus der Neuregelung ergebenden größeren Entlastungseffekte ist die vergleichsweise geringer zu veranschlagende Mehrbelastung, die durch die Herabsetzung der Abspieldauer

entsteht, zumutbar. Die Erweiterung der Meldepflicht in diesem Punkt und die Einbeziehung der Videorechte sind überdies im Interesse einer ausgewogenen und aussagefähigen Statistik unverzichtbar.

Zu Nummer 2

- a) Die Liste der bislang in § 69a Abs. 4 aufgeführten medizinischen Erzeugnisse enthielt gewisse Erzeugnisse bzw. Substanzen, die zu anderen als ausschließlich medizinischen Zwecken verwendet werden könnten. Diese Erzeugnisse bzw. Substanzen waren daher von der Liste der Erzeugnisse zu ausschließlich medizinischer Verwendung zu streichen, und ihre Ausfuhr nach Irak oder Kuwait zu untersagen. Im Hinblick auf eine hinreichend wirksame Kontrolle der Ausfuhren der in § 69a Abs. 4 aufgeführten Erzeugnisse nach Irak und Kuwait empfahl es sich, diese Ausfuhren von einer vorherigen Ausfuhrgenehmigung abhängig zu machen. Zuständige Genehmigungsbehörde hierfür ist das Bundesamt für Wirtschaft für medizinische Erzeugnisse bzw. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, je nach Zuständigkeit, für Nahrungsmittel im Rahmen der Soforthilfe. Unter Soforthilfeleistungen sind nur unentgeltliche Lieferungen zu verstehen.
- b) Absatz 5 enthält Maßnahmen zur wirksamen Anwendung des Embargos im Luftverkehr sowie Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs.
- c) Es erschien angebracht, bestimmten Einrichtungen kuwaitischen Rechts, die von der rechtmäßigen Regierung des Staates Kuwait kontrolliert und anerkannt werden, unter gewissen Bedingungen die Ausübung ihrer Geschäfte zu gestatten.

Zu Nummer 3

Nach § 1 des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) gilt ab 1. Oktober Bundesrecht uneingeschränkt in Berlin (West). Die Streichung des § 72 AWW ist die Anpassung an diese Rechtslage.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.